

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Eingruppierung der Leitungen von
Kindertageseinrichtungen**

Bezug: Vorlage 822/2015

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Der Eingruppierung von Leitungen der Kindertageseinrichtungen werden folgende Berechnungsgrundsätze zur Ermittlung der dafür maßgeblichen Kinderzahlen zugrunde gelegt:
 - a) Die Anrechnung der belegten Plätze für Kinder unter drei Jahren erfolgt mit dem Faktor 2.
 - b) Für die Inklusion von Kindern erforderliche Platzreduzierungen bleiben unberücksichtigt.
 - c) Erfordert die inklusive Betreuung keine Reduzierung der Gruppengröße, erfolgt die Anrechnung des durch das Kind mit besonderem Förderbedarf belegten Platzes mit dem Faktor 2.
2. Der Eingruppierung von stellvertretenden Leitungen von drei- und mehrgruppigen Einrichtungen werden dieselben Berechnungsgrundsätze zugrunde gelegt wie in Ziffer 1 des Beschlussantrags beschrieben.
3. Sofern die nach Punkt 1 maßgeblichen Platzzahlen für die Eingruppierung bei der jährlichen Überprüfung (Oktober bis Dezember) unterschritten werden, erfolgt die Anpassung der Eingruppierung bereits zum Januar des darauf folgenden Jahres.
4. Diese Regelung gilt zunächst für die Laufzeit des Tarifvertrags, das heißt bis zum 30.6.2020.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	Mehrkosten (bereits etatisiert)
Verwaltungshaushalt		
Kindertagesbetreuung in städt. Trägerschaft Personalausgaben	1.4642.4000.000	110.000 €
Kindertagesbetreuung in freigemeinnütziger Trägerschaft Zuschuss für Personalausgaben	1.4644.7000.000	100.000 €
Gesamt		210.000 €

Ziel: Bindung und Gewinnung von Führungskräften für die Kindertageseinrichtungen, Honorierung der Übernahme von Leitungstätigkeiten

Begründung:

1. Anlass

Mit der Einigung zum Tarif für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30.09.2015 trat eine neue Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 30.6.2020. Entgegen den Erwartungen der Verwaltung blieben die Eingruppierungsmerkmale für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen nahezu unverändert. Für die Weiterführung einer bislang verwaltungsintern abgestimmten Regelung, die insbesondere zum Ziel hat, Leitungen von Einrichtungen mit Krippenplätzen nicht zu benachteiligen, ist daher eine Entscheidung des Gemeinderats erforderlich. Damit wird zugleich die Prüfungsbeanstandung des Fachbereichs Revision vom 27.05.2014 aufgearbeitet und erledigt.

2. Sachstand

2.1. Tarifliche Regelung für die Eingruppierung von Leitungen bzw. stellvertretenden Leitungen von Kindertageseinrichtungen ab 01.07.2015

Für Leitungen von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Stellvertretungen wurden i.d.R. Höhergruppierungen um eine Entgeltgruppe vereinbart. Das bisherige Eingruppierungsmerkmal für die jeweiligen Entgeltgruppen „Anzahl der Plätze“ bleibt dagegen bestehen. Danach ist für die Eingruppierung von Leitungen die durchschnittliche Anzahl der in den Monaten Oktober bis Dezember des vorangegangenen Jahres betreuten Kinder maßgeblich. Die vorgegebenen Stufen der maßgeblichen Platzzahlen sind von „unter 40 Plätze“ bis zu maximal „mindestens 180 Plätzen“ mit den entsprechenden Entgeltstufen gestaffelt:

Platzzahl	Eingruppierung Leitung	Eingruppierung Stellvertretung
unter 40 Plätze	S 9	S 8a
mindestens 40 Plätze	S 13	S 9
mindestens 70 Plätze	S 15	S 13
mindestens 100 Plätze	S 16	S 15
mindestens 130 Plätze	S 17	S 16
mindestens 180 Plätze	S 18	S 17

Die Durchschnittsbelegung ist jährlich zu überprüfen. Neu geregelt wurde, dass eine Unterschreitung um mehr als 5 % erst dann zu einer Herabgruppierung führt, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.

2.2. Tübinger Regelungen für die Eingruppierung von Leitungen bzw. stellvertretenden Leitungen von Kindertageseinrichtungen

Die Stadtverwaltung hat in der Vergangenheit die Berechnungsgrundlage für das tarifliche Eingruppierungsmerkmal „Anzahl der Plätze“ übertariflich geregelt, sofern sich aus politischen Beschlüssen des Gemeinderats zu Angebotsformen in den Kitas und einer stringenten Anwendung des Tarifvertrags bei der Eingruppierung von Leitungen Benachteiligungen für diese ergeben haben.

Erstmalig erfolgte dies im Jahr 1989 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung und der damit einhergehenden Reduzierung der Gruppengrößen (Angebotsform integrative Gruppe). Ergänzende Regelungen wurden ab dem Jahr 2002 im Rahmen des beginnenden Ausbaus der Kleinkindbetreuung getroffen (Angebotsformen Krippe, altersgemischte Gruppe). Die Fortschreibung der Regelungen erfolgte jeweils in Abhängigkeit von Veränderungen in den Tarifabschlüssen, zuletzt im Jahr 2010. Die geringere Gruppengröße von Krippengruppen, in der Regel 10 Kinder, hatte zur Folge, dass Leitungen durch die Umwandlung von Kindergartenplätzen in Krippenplätze benachteiligt worden wären.

Bis heute basiert die Eingruppierung der Leitungen auf der Berücksichtigung folgender Faktoren:

- **Faktorisierung von Kleinkindplätzen**
Die belegten Plätze für Kinder unter drei Jahren werden bei der jährlichen Überprüfung der Durchschnittsbelegung mit dem Faktor 2 angerechnet, also doppelt gerechnet gezählt.
- **Keine Berücksichtigung von Platzreduzierungen zur Inklusion**
Platzreduzierungen, die zur inklusiven Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung notwendig sind, bleiben unberücksichtigt.
- **Faktorisierung von Inklusionsplätzen**
Ist für die inklusive Betreuung eines Kindes mit Behinderung keine Reduzierung der

Gruppenstärke notwendig, wird der durch das Kind mit Behinderung belegte Platz mit dem Faktor 2 angerechnet.

2.3. Freigemeinnützige Träger

Die für die städtischen Einrichtungen entwickelten Grundsätze finden bei der Bezuschussung der Einrichtungen freigemeinnütziger Träger ebenfalls Anwendung.

2.4. Neue Regelung zur Bestellung stellvertretender Leitungen in zweigruppigen Einrichtungen

Gemäß dem neuen Tarifvertrag sollen erstmalig auch für zweigruppige Einrichtungen stellvertretende Leitungen bestellt werden. Kommunale Arbeitgeber müssen dies, sofern sie können, auch umsetzen. Die Verwaltung plant daher zum 1.1.2017 in allen zweigruppigen Einrichtungen Stellvertretungen einzusetzen und zunächst nach Tarif zu vergüten. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Faktorierung auch auf die Leitungen von zweigruppigen Einrichtungen angewendet werden, würden die Mehrkosten insgesamt ca. 32.200 Euro betragen, davon 13.300 Euro für die städtischen und 18.900 Euro für die Einrichtungen der freigemeinnützigen Träger.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Da die Verwaltung massive Nachteile bei einer einfachen Übernahme der tariflichen Regelung vorhersieht (vgl. Punkt 4), schlägt sie vor, das bisherige bewährte System der Mehrfachzählung von Plätzen für die Bewertung von allen Leitungsstellen bzw. stellvertretenden Leitungsstellen von drei- und mehrgruppigen Einrichtungen als übertarifliche Leistung im Wesentlichen beizubehalten (vgl. Beschlussantrag). Tarifgemäß soll aber die Überprüfung der Kinderzahlen jährlich durchgeführt werden und so dem Sinn des Tarifvertrags (Abhängigkeit der Vergütung von der Zahl der zu betreuenden Kinder) entsprochen werden. Abweichend von der tariflichen Regelung wird bei der Gewährung übertariflicher Leistungen eine Anpassung der Bewertung zum Januar des Folgejahres und nicht erst nach drei Jahren vollzogen.

Diese führt bei allen Einrichtungen, städtischen und denen freier Träger, in 36 Fällen (39,5 %) zu einer übertariflichen Bezahlung; in 55 Fällen hat sie keine Auswirkung.

Folgende Punkte sprechen aus Sicht der Verwaltung für die Weiterführung des bisherigen Systems:

- Das System bleibt nah am ursprünglichen Tarifmodell.
- Es verbessert die Bezahlung von Leitungen in passgenau den Fällen, in denen sich auf Grund des Kleinkindausbaus Nachteile ergaben.
- Eine tarifkonforme, jährliche Überprüfung und Anpassung der Eingruppierung anhand der Kinderzahlen bleibt möglich. Das Anreizsystem, eine Vollbelegung der Kitas anzustreben, bleibt erhalten.
- Im Vergleich zu anderen Modellen ergeben sich die wenigsten übertariflichen Konstellationen.

- Das System ist in sich transparent und in der Umsetzung seit Jahren gut eingeführt.

4. **Lösungsvarianten**

4.1. Unveränderte Anwendung des Tarifvertrags

Die unveränderte Anwendung würde sich wie folgt auswirken: Beim städtischen Träger würden in acht Fällen von den Beschäftigten erwartete Höhergruppierungen durch die neue Entgeltordnung nicht vollzogen. In zehn Kindertageseinrichtungen müssen die Leitungspersonen sogar zurückgestuft werden. Dies trifft neben einer sechsgruppigen Einrichtung insbesondere acht zweigruppige Einrichtungen. Mit einer Platzzahl unter 40 Plätzen muss eine Eingruppierung nach S 9 erfolgen. Hieraus ergeben sich für die Gewinnung von Nachwuchskräften im Leitungsbereich erhebliche Nachteile. Ebenso problematisch sind die Auswirkungen auf die bestehenden Leitungskräfte: Von den aktuell 11 städtischen Einrichtungen in dieser Größenordnung müssten acht Leitungen von S 10 nach S 9 herabgruppiert werden. Für die Verwaltung ergeben sich daraus folgende Probleme:

- Die unveränderte Anwendung des Tarifvertrags führt nach wie vor zu einer strukturellen Ungleichbehandlung von Leitungen mit einem hohen Anteil von Kindern unter drei Jahren.
- Sie führt zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vergütung von Leitungen, die Kinder mit Behinderungen betreuen und fördern.
- Sie bedeutet Nachteile für die Gewinnung von Leitungskräften, insbesondere für zweigruppige Einrichtungen. Aus personalpolitischer Sicht ist es sinnvoll, Leitungsstellen in zweigruppigen Einrichtungen mit Nachwuchsführungskräften zu besetzen, um diese in ihrer Leitungskompetenz weiter zu entwickeln und auf die Führung größerer Kinderhäuser vor zu bereiten. Sofern diesen Leitungskräften nur eine Eingruppierung in S 9 angeboten werden kann, wird es nach Erfahrungen der Verwaltung kaum mehr gelingen, junge Fachkräfte für die Übernahme zusätzlicher Verantwortung zu motivieren. Der Abstand zwischen der Eingruppierung einer Erzieherin in S 8a zur Eingruppierung der Leitung einer zweigruppigen Einrichtung ist sehr gering (ca. 90 Euro monatlich).
- Der Verlust der erwarteten Höhergruppierung bzw. die Herabstufungen von Leitungen würden zu erheblichem Unmut in den Kindertageseinrichtungen und zu Enttäuschungen führen. Das ist problematisch in einer Zeit, in der neben Fachkräftemangel große Herausforderungen bewältigt werden müssen: erneute Ausbauplanung, möglicher Weise Überbelegungen, Zunahme der Kinder mit besonderem Förderbedarf.
- Letzteres Argument wiegt umso schwerer, als die großen Nachbarkommunen Reutlingen und Böblingen ihren Leitungen nach einem vergleichbaren Muster wie Tübingen übertarifliche Leistungen gewähren und somit das Risiko der Abwanderung von Leitungskräften durchaus vorhanden ist.

4.2. Faktorierung von Kleinkindplätzen und Inklusionsplätzen ausschließlich bei Leitungen zweigruppiger Einrichtungen

Die Verwaltung hat erwogen, die Faktorierung nur für eine Abmilderung der besonderen Belastungen der kleinen Einrichtungen beizubehalten. Bei dieser Variante reduzieren sich die Mehrkosten gegenüber einer tarifkonformen Bezahlung auf insgesamt 123.000 Euro, davon 42.000 Euro für den städtischen Träger und 81.000 Euro für die freigemeinnützigen Träger.

Eine übertarifliche Eingruppierung ausschließlich der Leitungen zweigruppiger Einrichtungen nach S 13 stellt diese gleich mit den tariflich bezahlten Leitungen dreigruppiger, im Einzelfall viergruppiger oder einer Krippeneinrichtung mit sechs Gruppen. Der stimmige und breit akzeptierte Abstand im Gehaltsgefüge mit steigender Einrichtungsgröße kann mit dieser Variante nicht gewährleistet werden und führt zu neuen strukturellen Ungleichheiten. Die Verwaltung rät deshalb von dieser Lösung ab.

4.3. Entwicklung eines neuen Systems nach Komplexität der Leitungsaufgaben

Die Verwaltung hat zudem den Versuch unternommen, ein eigenes, neues System zu entwickeln, das geeignet ist, die Komplexität der Führungsaufgaben einer Einrichtungsleitung abzubilden und auf dieser Basis die unzureichende tarifliche Regelung zu ergänzen. Kriterien waren einmal die „Anzahl der Gruppen“ und zum anderen die „Anzahl der Beschäftigten (Personalstellen)“ einer Einrichtung. Beide Modelle führen bei sinnvoller Anwendung mit einer Quote von 61,5 % zu einer deutlich höheren Anzahl übertariflicher Eingruppierungen. Sie entfernen sich zudem vollständig von der Tarifsystematik, da in keiner Weise mehr auf Platzzahlen Bezug genommen wird. Eine jährliche Überprüfung der Eingruppierung anhand der Kinderzahlen, wie im TVöD vorgesehen, ist nicht mehr möglich. Für beide Modelle müsste ein kompliziertes Zulagensystem für die Bezahlung der Leitungskräfte und ein eigenes System der Überprüfung der selbst gesetzten Faktoren neu entwickelt werden. Die Verwaltung schlägt diese Variante nicht vor.

4.4. Faktorierung von Kleinkindplätzen und Inklusionsplätzen ausschließlich bei Leitungen, jedoch nicht bei den Stellvertretungen

Die übertarifliche Regelung wird bisher auch für die stellvertretenden Leitungen von drei- und mehrgruppigen Einrichtungen angewandt. Die Verwaltung hat erwogen, übertarifliche Leistungen zukünftig nur bei den Leitungen der Einrichtungen, jedoch nicht mehr bei den Stellvertretungen drei- und mehrgruppiger Einrichtungen zu gewähren. Bei dieser Variante reduzieren sich die Mehrkosten gegenüber einer tarifkonformen Bezahlung von 210.000 Euro auf 174.500 Euro, davon 88.500 Euro für den städtischen Träger und 86.000 Euro für die freigemeinnützigen Träger.

Die stellvertretenden Leitungen übernehmen zusätzliche Aufgaben in den großen Einrichtungen und garantieren die Aufgabenerfüllung bei Ausfall der Leitung. Die Übernahme dieser Funktion ist häufig der erste Schritt, sich Leitungsverantwortung zu stellen und damit Teil der Nachwuchsförderung. Die Verwaltung rät von einer unterschiedlichen Vorgehensweise bei den Funktionen Leitung und stellvertretende Leitung ab.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Im Vergleich zu einer stringent tarifkonformen Eingruppierung entstehen durch die Anwendung der Faktorierung jährliche Mehrkosten in Höhe von insgesamt 210.000 Euro, davon ca. 110.000 Euro für die städtischen Einrichtungen und ca. 100.000 Euro für die Einrichtungen der freigemeinnützigen Träger. Die Mehrkosten führen zu keiner Erhöhung des Personalkostenansatzes im Haushalt 2017, da die übertariflichen Leistungen auf Grund ihrer bisherigen Gewährung bereits etatisiert sind. Allerdings wird eine über einen Zeitraum von mehreren Jahren mögliche Einsparung in dieser Größenordnung nicht realisiert. Analog sind die Mehrkosten bei den freigemeinnützigen Trägern auf der Haushaltsstelle 1.4644.7000.000 mit 110.000 Euro zu bewerten.

